

Kindeswohlgefährdungen in Stuttgart 2016

Robert Gunderlach

Kindeswohlgefährdungen liegen immer dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche vernachlässigt, körperlich oder psychisch misshandelt werden oder sexueller Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind. Meist sind es Kombinationen aus diesen Anhaltspunkten. Das Wohl des einzelnen Kindes ist deshalb so wichtig, weil dadurch die Persönlichkeitsbildung und die Entwicklung des Kindergehirns befördert werden.

Gefährdungseinschätzungen werden in akute und latente Fälle der Kindeswohlgefährdung untergliedert. Unterhalb dieser Schwelle gibt es Fallkonstellationen, die keine akute oder latente Kindeswohlgefährdung darstellen, bei denen aber sehr wohl Hilfe- oder Unterstützungsbedarf bei einem oder mehreren Kindern/Jugendlichen, in der Kernfamilie oder den Sorgeberechtigten besteht. Außerdem gibt es erfahrungsgemäß begutachtete Einzelfälle ohne die Gefährdung des Kindeswohls, bei denen gegenwärtig auch (noch) kein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf besteht. Nach § 8a des Sozialgesetzbuch VIII haben die Jugendämter die fachliche Gefährdungseinschätzung von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung wird in der direkten Umgebung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen vorgenommen. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamtes besuchen die Kinder/Jugendlichen in der Familie, in einer Kindertageseinrichtung oder in der Schule. Die Eltern können auch zur Beurteilung des Gefährdungsrisikos in das zuständige Jugendamt einbestellt werden. Zur dringenden Gefahrenabwehr kann auch eine „Inobhutnahme“ des Kindes oder Jugendlichen vonnöten sein, wobei ein interdisziplinäres Zusammenwirken mehrerer Fachleute (z.B. Sozialarbeiter, Ärzte) praktiziert wird, um das akute oder latente Gefährdungsrisiko abzuschätzen. In schwierigen Fällen ist auch die Anrufung des Familiengerichts möglich.

In Deutschland wurde in den letzten Jahren eine kontinuierliche Zunahme der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung registriert: 2012 gab es rund 107 000 Verfahren; 2013 bereits rund 116 000 Verfahren; 2014 zirka 124 000 Verfahren; 2015 etwa 129 000 Verfahrensfälle und 2016 waren es bundesweit 136 900 Verfahrensfälle (+ 5,7 % gegenüber dem Vorjahr), bei denen eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. In Baden-Württemberg sind im Jahr 2016 über 12 100 Verfahren zur Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls eingeleitet worden, darunter über 2700 mit Maßnahmen des Familiengerichts sowie 16,1 Prozent akute und 17,8 Prozent latente Kindeswohlgefährdungen. Bei 36,1 Prozent der Beurteilungsfälle war landesweit zwar aktuell oder latent keine Kindeswohlgefährdung gegeben, aber dennoch eine Hilfe nötig und in weiteren 30,0 Prozent der Verfahrensfälle bestand kein oder kein weiterer Hilfebedarf.

In der Landeshauptstadt Stuttgart ging zunächst, anders als in Land und Bund, die Zahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung bis 2015 deutlich zurück (aber die Schutzmaßnahmen zunahm) und stieg zum Jahresende 2016 auffällig auf 1355 Verfahrensfälle an. Das sind innerhalb eines Jahres 414 Verfahren mehr (+ 44 %).

2016 wurden in der Landeshauptstadt Gefährdungseinschätzungen folgendermaßen diagnostiziert: 207 akute Fälle, 324 latente Fälle, 475 Fälle ohne Gefährdung aber mit Hilfebedarf und 345 Fälle ohne Hilfebedarf. Die meisten der 1355 Verfahren wurden in Stuttgart 2016 von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht bekannt gemacht (539). 116 Fälle sind durch Verwandte/Bekannte/Nachbarn bekannt geworden. 110 Fälle meldete ein Elternteil. 118 Fälle sind durch die Schule bekannt geworden. Weitere 145 Fälle wurden vom Sozialen Dienst des Jugendamtes, 41 Fälle durch Kitas, 36 Fälle durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 64 Fälle durch Ärzte/Hebammen/Kliniken, 41 Fälle durch anonyme Melder, 58 Fälle durch Erziehungsdienste und lediglich 29-mal durch die Minderjährigen selbst bekannt gemacht. Außerdem wurden 23 Verfahrensfälle durch eine Beratungsstelle publik und 35 Fälle durch sonstige Institutionen.

2016 sind in Stuttgart 769 Schutzmaßnahmen (2015: 888; 2014: 545; 2013: 466; 2012: 395) für Kinder und Jugendliche eingeleitet worden. Davon 123 oder 16,0 Prozent für Kinder unter 14 Jahren und bei 646 oder 84,0 Prozent für Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Drei Viertel aller Schutzmaßnahmen erfolgten für Jungs (585).

Abbildung: Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung in Stuttgart 2016 nach bekanntmachenden Institutionen oder Personen

